

Wirtschaft und föderative Struktur

Autor(en): **Mark, Wilhelm**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **45 (1965-1966)**

Heft 8: **Staatsstruktur und Wirtschaftsordnung**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-161766>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Enfin et surtout, au moment où la collaboration entre le secteur public et le secteur privé devient indispensable, l'existence d'entreprises publiques en nombre accru, gérées par des représentants de la collectivité et de l'économie privée est un moyen efficace pour unir les deux secteurs afin d'assurer en commun la prospérité du pays tout en maintenant la suprématie du politique sur le technique et en évitant l'étatisation progressive de l'activité économique.

Wirtschaft und föderative Struktur

WILHELM MARK

Wie sich auf ein industrielles Unternehmen, das in mehreren Kantonen Betriebe unterhält, die föderative Struktur unseres Bundesstaates auswirkt, sei am Beispiel der Bally Schuhfabriken A.-G. nach einigen ausgesuchten Richtungen hin untersucht.

Das 1851 gegründete Unternehmen hatte stets bewußt den Grundsatz verfolgt, seine fabrikatorischen Niederlassungen an diejenigen Orte zu verlegen, wo die benötigte Arbeitskraft ansässig ist, statt die Belegschaft an einer Stelle zu konzentrieren. Mochte diese Politik anfänglich auf der Tatsache beruhen, daß es auf diese Weise leichter fiel, die vorwiegend bäuerliche Bevölkerung zur Arbeit in der Fabrik zu gewinnen, so kam sehr bald die sozialpolitische Zielsetzung dazu, daß die Dezentralisierung sozial gesündere Verhältnisse ergebe, weil dadurch die bestehenden Bindungen der Familie und der Dorfgemeinschaft mit ihren mannigfaltigen Möglichkeiten der Betätigung jedes einzelnen in Politik und Vereinen am ehesten gefestigt und gefördert werden. Auf dieser traditionellen Linie liegen auch die seit Ende des Zweiten Weltkrieges erfolgten Eröffnungen neuer Betriebe in Altdorf, Faïdo, Sion, Triengen. Selbst die Unterbringung der großen Zahl von Fremdarbeitern wurde durch diese weitgetriebene Dezentralisierung erleichtert.

Heute ist die Bally Schuhfabriken A.-G. in sieben Kantonen industriell tätig. Die Verteilung der Belegschaft ist folgende:

Solothurn	59,4%	(Sitz der Gesellschaft in Schönenwerd)
Aargau	23,8%	
Baselland	6,5%	
Luzern	2,5%	
Tessin	1,2%	
Uri	5,3%	
Wallis	1,3%	

Wenn untersucht wird, wie sich bei diesem Sachverhalt die von Kanton zu Kanton bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Unterschiede auswirken, ist gleichzeitig in Betracht zu ziehen, daß außer dem Bundesrecht für die schweizerische Schuhindustrie seit 1946 ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) eine maßgebende Rechtsquelle darstellt.

Die Besteuerung der juristischen Personen

Die Besteuerung der juristischen Personen differiert von Kanton zu Kanton. Immerhin hat sich die Praxis herausgebildet, daß im Falle der Bally Schuhfabriken A.-G. die solothurnischen Steuerfaktoren auch von den andern sechs Kantonen anerkannt werden, wobei derselbe Ertrag und das gleiche Vermögen nach den verschiedenen kantonalen Tarifen natürlich verschieden hoch besteuert werden.

Als weitere Besonderheit für die Besteuerung der juristischen Personen darf der Steuerverteiler angesprochen werden. Dieser gibt an, wie hoch der Anteil jedes Kantons und innerhalb desselben Kantons der verschiedenen Gemeinden am Ertrag der gesamten Unternehmung ist. Die auf die verschiedenen Ortschaften entfallenden Beträge werden so errechnet, daß die Unternehmung die nach Gemeinden ausgeschiedenen Lohnsummen mit 10% kapitalisiert und zum ebenfalls nach Ortschaften aufgegliederten Vermögen hinzuzählt, was die Grundlage für die prozentuale Verteilung des steuerbaren Ertrages bildet; die Verteilung des Vermögens basiert auf den nach Gemeinden aufgegliederten Bilanzwerten.

Der Sitzkanton hat überdies nach bundesgerichtlicher Praxis Anrecht auf einen Vorausbezug von 5—20% des steuerbaren Ertrages, wobei die Höhe des zur Anwendung gelangenden Prozentsatzes von der Wichtigkeit der im Sitzkanton vorhandenen Unternehmungswerte abhängt.

Dank der skizzierten Regelung konnte davon abgesehen werden, die Zweigbetriebe außerhalb des Sitzkantons rechtlich zu verselbständigen. Den Kantonen und Gemeinden, in welchen diese Zweigbetriebe stehen, erwachsen aus einer solchen Verselbständigung kaum wesentliche Vorteile.

Die Besteuerung der Fremdarbeiter

Die starke Zunahme der ausländischen Arbeitskräfte hat auch den Fiskus auf den Plan gerufen. Es ging ihm vor allem um die Sicherung seiner Steueransprüche gegenüber den wenig seßhaften Fremdarbeitern. In den meisten Kantonen wird nun eine Quellensteuer beim Arbeitgeber erhoben. Für seine Umtriebe erhält dieser eine Bezugsprovision. Deren Höhe entspricht schwerlich dem administrativen Aufwand, welcher aus sieben verschiedenen Abzugsarten erwächst. Die geltende Ordnung geht aus der nachfolgenden Übersicht hervor:

Kanton	Tarif	Überweisung der Steuer an	Entschädigung für den Arbeit- geber in % des Steuerbetrages
SO ¹	Gleich wie für Einheimische. Meldung des Steuerbetrages durch Steuerbüro für Fremdarbeiter an Arbeitgeber.	Oberamt Olten	2,5
AG ²	Einheitlich für den ganzen Kanton, in Fr. oder in %, abgestuft nach Verdienst und Unterstützungspflicht. Quellensteuer nur für Einkommen bis Fr. 15 000.—, wenn darüber, normale Besteuerung durch Wohngemeinde.	Kantonale Steuer- verwaltung	4,0
LU ³	Einheitlich für Kanton, in Fr., abgestuft nach Verdienst und Unterstützungspflicht.	Kantonale Steuerverwalt.	3,0
TI ⁴	Einheitlich für Kanton, in %, abgestuft nach Verdienst und Unterstützungspflicht.	Kantonale Steuerverwalt.	5,0
UR ⁵	Einheitlich 5% für Ledige, 3% für Verheiratete	Wohngemeinde	3,0
VS ⁶	Sicherungsabzug von 1½% Staats- und 2½% Gemeindesteuer — Total 4%. Überweisung an Kanton bzw. Gemeinde — Verrechnung mit ordentlicher Steuerrechnung des Steuerpflichtigen mit direktem Nachbezug bei höherem Steuerbetrag bzw. direkte Rückzahlung, wenn Abzug zu hoch. Der Sicherungsabzug wird von allen Steuerpflichtigen erhoben, das heißt Schweizern und Ausländern.	Wohngemeinde	2,0
BL	Kein Quellensteuergesetz. Auf Verlangen einzelner Gemeinden wird Steuer eingezogen durch die Arbeitgeber. Tarif wie für Einheimische. Veranlagung und Meldung des Steuerbetrages an Arbeitgeber durch Wohngemeinde.	Wohngemeinde	3,0

¹ Gesetz über die direkte Staats- und Gemeindesteuer vom 29. 1. 1961, § 111: Kompetenz des Regierungsrates, für Fremdarbeiter Sicherungsbezug an der Quelle unter Haftung des Arbeitgebers anzuordnen.

² Verordnung über die Quellensteuer auf dem unselbständigen Erwerbseinkommen natürlicher Personen ohne Niederlassungsbewilligung vom 10. 12. 1964. (Beschluss des Regierungsrates, gestützt auf § 116 bis des Gesetzes über die ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern vom 5. 2. 1945.)

³ Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 29. 12. 1956.

⁴ Verordnung vom 11. 12. 1962 der Steuerverwaltung des Kantons Tessin.

⁵ Steuergesetz des Kantons Uri, Art. 20.

⁶ Finanzgesetz vom 6. 2. 1960, Art. 114—116.

Lohnauszahlung

Art. 25, Abs. 3 des Eidgenössischen Fabrikgesetzes bestimmt, daß der Zahltag alle 14 Tage auszuzahlen ist und am Zahltag nicht mehr als der Lohn der letzten sechs Arbeitstage ausstehen bleiben darf. Im Zuge der unumgänglichen Rationalisierung und Automatisierung der Verwaltung eines Industrieunternehmens drängt sich unter anderm auch im Zahltagswesen die monatliche Lohnabrech-

nung auf, mit Auszahlung gemäß monatlichem Abschluß und Akontozahlung je auf ein festes Datum des Monats. Eine solche Lösung entspricht nicht dem Wortlaut des Gesetzes, weshalb die zuständigen kantonalen Fabrikinspektorate ihre Zustimmung zu dieser Lösung zu erteilen hatten. Die Arbeitervertretung verhielt sich gegenüber einer derartigen Neuerung sehr positiv. Um das Einvernehmen aller Beteiligten herbeizuführen, waren zeitraubende Verhandlungen notwendig.

Der *Lohnausweis*, den die unselbständig Erwerbenden ihrer Steuererklärung beizulegen haben, ist in seiner Fragestellung naturgemäß auf das Steuergesetz des betreffenden Kantons abgestimmt. Es ist noch nicht gelungen, die geforderten Auskünfte zu systematisieren und auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, was die Voraussetzung dafür wäre, die geforderten Angaben auf maschinelle Weise zu ermitteln. Solange dies nicht der Fall ist, müssen Menschen tun, was an sich die Maschine leisten könnte.

Bezahlte Ferien

Vier von den sieben Kantonen (SO, BL, LU, TI) haben Feriengesetze erlassen; im Aargau liegt ein regierungsrätlicher Entwurf vor. Im GAV sind die Ferien ebenfalls geregelt. Das eidgenössische Arbeitsgesetz — das möglicherweise am 1. Januar 1966 in Kraft treten wird — enthält ebenfalls Bestimmungen über die Ferienberechtigung.

Aus diesem Nebeneinander — Durcheinander? — verschiedener Rechtsquellen ergeben sich für die Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers Ferienansprüche, deren Ausmaß sich nach Alters- und Dienstjahren recht stark unterscheidet, wie die Tabelle auf S. 727 zeigt.

Trotz unternommener Anläufe gelang es seinerzeit nicht, im eidgenössischen Arbeitsgesetz eine für die ganze Schweiz einheitliche Lösung herbeizuführen. Im Bundesrecht werden festgelegt: 3 Wochen Ferien für Jugendliche, zwei Wochen für alle übrigen Arbeitnehmer, wobei die Kantone ermächtigt sind, diesen Anspruch bis auf höchstens drei Wochen zu verlängern.

Der Ausweg zu einigermaßen praktisch vertretbaren Verhältnissen wurde in der schweizerischen Schuhindustrie so gefunden, daß der GAV als unanwendbar erklärt wurde für die Kantone SO, BL, SH, TI. Das öffentliche Ferienrecht der Kantone hat somit die Vertragsfreiheit der Sozialpartner fühlbar beeengt und zudem Ungleichheiten in der Ferienberechtigung innerhalb der Arbeitnehmerschaft ein und derselben industriellen Unternehmung geschaffen, die verschiedentlich als Ungerechtigkeiten empfunden werden.

Theoretisch wäre es denkbar, diese Unterschiede dadurch auszubügeln, daß für das Unternehmen eine einheitliche Ferienordnung aufgestellt würde, die sich natürlich in jeder Komponente (Dauer nach Dienstjahr und Alter) nach

Anzahl Ferientage bei 5 - Tage - Woche	Erwachsene									
	Jugendliche im Altersjahr	nach Altersjahr	im Dienstjahr							
			1 - 5	6 - 10	11 - 15	16 - 20	21 - 25	26 - 30	31 u. ff.	
GAV 1962	15	20	2 3 6 8	10	13 14 13	17 18 14		15		
	18 19 20	50	10							
Solothurn ¹ (Gesetz)	15	20		10				15		
		30								
Baselland ² (Gesetz)	15	20		10				15		
		30								
Tessin ³ (Gesetz)	15	20								
								20		
Aargau Luzern ⁴ (Gesetz) Uri Wallis	15	20	2 3 6 8	10	13 14 13	17 18 14		15		
	12 1/2	22 28 50								

¹ Gesetz über die Gewährung von Ferien vom 25. Oktober 1964, § 3.

² Gesetz über die Gewährung jährlicher Ferien vom 11. März 1963, § 4.

³ Legge sul lavoro dell'11 maggio 1953. Modificazione del 25. 9. 61, Art. 49.

⁴ Gesetz über die Gewährung jährlicher Ferien an jugendliche Arbeitnehmer und Lehrlinge vom 8. März 1955, § 3.

dem jeweils höchsten Ansatz richten müßte, Mehrleistungen an einem Ort nicht durch Zurückhaltung an andern ausgleichen könnte. Es kämen dadurch höhere Ansprüche als in irgendeinem Kanton oder im GAV zustande. Die den kantonalen Gesetzen — im Gegensatz zu einer abschließenden Bundesregelung — zugeschriebene Rücksichtnahme auf die lokalen wirtschaftlichen Verhältnisse würde illusorisch, die Kosten für das hergestellte Produkt unverhältnismäßig hoch. Das in mehreren Kantonen tätige Unternehmen wäre gegenüber seinen nur in einem einzigen Kanton niedergelassenen Konkurrenten kostenmäßig benachteiligt, in der Werbung von Arbeitskräften im Vorteil. Diese Lösung einer an sich unbefriedigenden Lage verbietet sich deshalb.

Kinderzulagen

Die in allen sieben Kantonen erlassenen Kinderzulagegesetze ergeben zusammen mit dem GAV eine Musterkarte, die nicht weniger abwechslungsreich ist als die Ferienregelung, nämlich:

Kanton	Ansatz je Kind und Monat, Fr.	Bezugsberechtigte Kinder	Altersgrenze ⁹
SO ¹	25	Alle	16
AG ²	20	Alle	16
BL ³	25	Alle	16
LU ⁴	22	Alle	16
TI ⁵	20	Alle	18
UR ⁶	15 ⁸	Das 2. Kind der Familie mit 2 Kindern; alle Kinder der Familien mit 3 und mehr Kindern	16
VS ⁷	30	Alle	15
GAV	16/4 Wochen	Alle	15 bzw. längstens 9 Schuljahre

¹ Gesetz über die Familienzulagen für Arbeitnehmer vom 13. Dezember 1959/29. September 1963, § 4.

² Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 23. Dezember 1963, § 7.

³ Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 4. Juni 1962, § 4.

⁴ Gesetz über die Familienzulagen vom 21. April 1959/9. Oktober 1962/29. Juni 1965. Bis 29. 6. 1965 hatten die Zulagen Fr. 15.— betragen; Bally hatte aber Fr. 20.— bezahlt.

⁵ Legge sugli assegni familiari ai salariati del 24 settembre 1959, modificato del 12 giugno 1961, Art. 9 und 14.

⁶ Gesetz über Kinderzulagen vom 24. November 1957/4. November 1962, Art. 3 und 4.

⁷ Gesetz über die Familienzulagen vom 20. Mai 1949/24. Mai 1956/13. Mai 1960, Art. 7 und 8.

⁸ Bally zahlt Fr. 20.— pro Monat.

⁹ Für Kinder, die in Ausbildung begriffen oder infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig sind, beträgt die Altersgrenze in allen Kantonen 20 Jahre mit Ausnahme von Baselland, wo sie auf 22 Jahre festgesetzt ist.

Der natürliche Ausweg aus dieser Wirrnis ist, in jedem Kanton die gesetzlichen Zulagen zu bezahlen (weil die Nachteile einer für die Unternehmung einheitlichen Regelung analog wären denjenigen, welche oben für die Einheits-

Feiertage 1965	Datum	Wo- chen- tag	SO	AG (Dottikon Oberrohr- dorf)	AG (Aarau Schöft- land Kulm)	AG (Frick)	BL	LU	TI	UR	VS
Neujahr	1. 1. Fr.		●	●	●	●	●	●	●	●	●
Berchtoldstag	2. 1. Sa.				aS		aS				
Heilige 3 Könige	6. 1. Mi.								○	●	○
Güdismontag	1. 3. Mo.									○	
Fastnachtsdienstag	2. 3. Di.							○			
Fastnachtsmontag	8. 3. Mo.					Ge●½					
St. Josef	19. 3. Fr.								○		○
Karfreitag	16. 4. Fr.		●	●	●	●	●	●	○	●	
Ostermontag	19. 4. Mo.		○		●		●	○	●	○	●
1. Mai	1. 5. Sa.		aS	aS	aS	aS	aS		aS		aS
Frühjahrsmarkt	1. 5. Sa.										
Auffahrt	27. 5. Do.		●	●	●	●	●	●	●	●	●
Pfingstmontag	7. 6. Mo.		●	●	●	●	●	○	○	○	●
Fronleichnam	17. 6. Do.		●	●		●	●	○	○	⊖	●
Peter und Paul	29. 6. Di.					○			●		⊖
Jugendfest	9. 7. Fr.				Aa●½						
1.-August-Nachmittag	1. 8. So.		S						S		
Laurenzius	10. 8. Di.							○			
Mariä Himmelfahrt	15. 8. So.		S	S		S		S	S	S	S
Herbstmarkt	27. 10. Mi.				Sl●½						
Allerheiligen	1. 11. Mo.		●	●		●		●	●	●	●
St. Martin	11. 11. Do.			Ob○rd							
Barbara	4. 12. Sa.							aS			
Mariä Empfängnis	8. 12. Mi.			⊖		⊖		●	●	●	⊖
Weihnachten	25. 12. Sa.		aS	aS	aS	aS	aS	aS	⊖	⊖	aS
Stefanstag	26. 12. So.								S	S	
Total Feiertage an Werktagen			7	7/8	5½/5½/5	8	5½/5	10	12	11	10
Nach GAV entschädigte Feiertage			6	6	5½/5½/5	6	5½/5	6	6	6	6

Zeichenerklärung

- Entschädigte Feiertage nach GAV; Entschädigung gemäß Weisung vom 26. 11. 62.
- ⊖ Nicht entschädigte Feiertage, die gemäß Fabrikgesetz Art. 58 als Sonntage gelten, Feiertagsverzeichnis Fabrikgesetz, Beilage V.
- Nicht entschädigte Feiertage und örtliche Festtage, die gemäß Fabrikgesetz Art. 58 nicht als Sonntage gelten.
- S Der betreffende Feiertag fällt im Jahre 1965 auf einen Sonntag.
- aS Der betreffende Feiertag fällt im Jahre 1965 auf einen arbeitsfreien Samstag.
- ½ Nur Nachmittag.

Ferienskala aufgezählt wurden) und dafür zu sorgen, daß der GAV nicht noch weitere Komplikationen verursacht. Daraus wäre die Konsequenz zu ziehen, daß im GAV die Kinderzulagen nicht mehr geregelt werden. Weil dies den Nachteil mit sich bringt, daß dann die meisten Schuhfabriken sich den kantonalen Familienausgleichskassen anschließen müßten, drängt sich die Regelung auf, daß im GAV vereinbart wird, in jedem Kanton diejenige Kinderzulage auszurichten, welche dort im kantonalen Gesetz vorgeschrieben ist — also die Differenzierung von Kanton zu Kanton vertraglich zu bestätigen —, um dafür dem Kassenzwang zu entgehen. Ob da der Berg nicht eine Maus geboren hat? Auf alle Fälle bleibt für unser Beispiel die Tatsache bestehen, daß die Ansprüche auf Kinderzulagen für die Belegschaft derselben Unternehmung differieren und der administrative Aufwand entsprechend kompliziert, groß und fehleranfällig ist.

Bezahlte Feiertage

Nach GAV (Art. 12) wird für sechs Feiertage, an denen ein Lohnausfall entsteht, der volle Verdienstaufschlag vergütet. Die entschädigungsberechtigten Feiertage werden in jeder Unternehmung zu Beginn des Jahres nach Anhören der Arbeitervertretung bezeichnet. Als solche kommen nur gesetzliche und sonstige kirchliche oder besondere lokale Feiertage in Betracht, an denen allgemein nicht gearbeitet wird.

Welches diese Feiertage sind, ist nicht nur von Kanton zu Kanton, sondern zum Beispiel im Aargau auch von reformiertem zu katholischem Kantonsteil verschieden.

Für das Jahr 1965 ergibt sich daraus die komplizierte Übersicht auf Seite 729, welche für den Rechnungsführer jedes Zweigbetriebes die Unterlage für die Ausrichtung der Feiertagsentschädigung und für den einzelnen Arbeiter die Grundlage seines entsprechenden Anspruches bildet.

Baupolizei bei Fabrikbauten

Die Bauvorschriften für Fabrikbauten sind im «Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken» vom 18. Juni 1914, Art. 5—7, und in der «Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken» vom 3. Oktober 1919, Art. 30—98, enthalten.

Gemäß Art. 83 des Fabrikgesetzes ist der Vollzug des Gesetzes den Kantonen überbunden. Die beauftragten Vollzugsorgane werden deshalb durch die Kantone bezeichnet, woraus sich für den Verkehr mit den Behörden verschiedene «Adressen» ergeben:

Kanton	Zentrale Aufsichts- und Vollzugsbehörden	Sich speziell mit dem Fabrikgesetz-vollzug befassende Organe	Bauwesen Genehmigung — Bewilligung der neuer Anlagen Betriebseröffnung
SO	Regierungsrat, Volkswirtschaftsdepartement	Gewerbe- und Fabrikinspektorat	Regierungsrat
AG	Direktion des Innern	Fabrikinspektorat	Direktion des Innern
BL	Direktion des Innern	Amt für Gewerbe, Handel u. Industrie	Direktion des Innern
LU	Staatwirtschaftsdepartement	Sekretariat für das Fabrik u. Gewerwesen	Regierungsrat Sekretariat für das Fabrik- und Gewerwesen
TI	Dipartimento del lavoro, dell'industria e del commercio	—	Dipartimento del lavoro, dell'industria e del commercio
UR	Regierungsrat, Gewerbedirektion	Abteilung Fabrik und Gewerbe des Arbeitsamtes	Regierungsrat Gewerbedirektion
VS	Departement des Innern	Fabrikinspektorat	Staatsrat

Das Fabrikgesetz wird von den obigen kantonalen Behörden *vollzogen* und *interpretiert*, das heißt die eidgenössischen Fabrikinspektoren können den Kantonen keine verbindlichen Weisungen, sondern nur Empfehlungen geben oder ihnen beratend beistehen. Die Inspektoren überwachen und koordinieren die Durchführung des Fabrikgesetzes. Die Kantone halten sich in der Regel an die Empfehlungen der eidgenössischen Fabrikinspektoren.

Die individuelle Auslegung des Fabrikgesetzes durch die Kantone äußert sich gelegentlich in von Kanton zu Kanton verschiedenen Entscheiden und Vorschriften. Dies zeigte sich beispielsweise beim Neubau einer Weberei, wo die klimatisierte und stark befeuchtete Luft in den Arbeitsräumen nach einer fensterlosen Konstruktion rief. Obschon in andern Kantonen bereits derartige Fabrikgebäude bestanden hatten, konnte erst nach langwierigen Verhandlungen die Bewilligung des zuständigen Kantons zum Bau eines teilweise fensterlosen Gebäudes erlangt werden.

Größere Unterschiede in den Bauvorschriften als durch die kantonsweise Auslegung des Fabrikgesetzes ergeben sich aus den von Kanton zu Kanton verschiedenen Vorschriften der Brandversicherungsanstalten. So müssen beispielsweise im einen Kanton Eisenstützen immer verkleidet werden, während ein anderer Kanton diese Vorschrift nicht kennt.

Wir ließen an einigen wenigen Beispielen — sie könnten kräftig vermehrt werden — vorüberziehen, wie sich unser Föderalismus im Alltag eines industriellen Unternehmens, das in einer Mehrzahl von Kantonen tätig ist, auswirkt. Es kann nicht geleugnet werden, daß auf den ersten Blick die aus diesem Nebeneinander — fragend wurde sogar der Ausdruck Durcheinander verwendet — entspringenden Komplikationen als unnötiger Ballast und Leerlauf emp-

funden werden. Es kann auch nicht daran vorbeigesehen werden, daß diese Umtriebe in den letzten Dezennien in dem Maße zugenommen haben, als der Staat sich zunehmend zum Wohlfahrtsstaat wandelte und durch Gesetze und Verordnungen in Bereiche eingriff, die vorher der privaten und individuellen Abmachung vorbehalten waren.

Wie alles in der Demokratie ist auch die zumutbare Last der aufgezeigten Komplikationen eine Frage des Maßes. Grenzen des Zuträglichen zeichnen sich deutlich ab. Werden sie überschritten, so werden sie wohl kaum das Ausbreiten des von einem Beamtenheer dirigierten Wohlfahrtsstaates abbremsen, sondern eher Sinn und Wert des Föderalismus aushöhlen.

Die aufgezeigten Verschiedenheiten unter den kantonalen Regelungen sind nicht bloß unerwünschte Komplikationen, die oftmals als Ungerechtigkeiten empfunden werden; sie erleichtern in vielen Fällen auch ganz eindeutig, das richtige Maß und das den betreffenden Landesgegenden mit ihren andersartigen Verhältnissen und Gepflogenheiten Angemessene zu finden.

Da gleiche oder ähnliche Probleme nicht nur von einer Zentralstelle — Bern! —, sondern in verschiedenen Kantonshauptorten erwogen und gelöst werden müssen, beteiligt sich die viel größere Zahl von Bürgern direkt oder indirekt an diesen öffentlichen Dingen — an der *Res publica*. So wirken sich denn die Kantone nicht bloß wegen der darin manifestierten geographischen Gliederung, sondern wegen der größeren Nähe zum Souverän als Schotten des Schiffes «*Helvetia*» aus, welche einen raschen Wassereinbruch verhindern, in unserer raschlebigen Zeit ein nützlicher Zwang zu gründlicher Überlegung.

Das Entscheidende — dasjenige, wofür sich der gewiß nicht geringe Preis von Umständlichkeiten und Mehrarbeit lohnt — ist aber, daß die im Föderalismus liegende Dezentralisation und Verkleinerung entscheidend mithilft, dem einzelnen die Möglichkeit zu geben, sich im größtmöglichen Maße als Staatsbürger zu fühlen und zu betätigen, was ja nach Jacob Burckhardt die eigentliche Existenzberechtigung des Kleinstaates ausmacht. Trotz der so vielbeklagten Interesselosigkeit der jungen Generation sind diese Säulen unserer staatlichen und wirtschaftlichen Existenz immer noch von fundamentalem Wert; sie preisgeben würde Selbstaufgabe bedeuten.